

Sie haben einen **Kontrollbesuch** von der **Wirtschaftsinspektion** von der **FÖD Wirtschaft** erhalten? **Wie laufen die Kontrollen ab?**





FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

Rue du Progrès 50 – 1210 Brüssel

Unternehmensnummer: 0314.595.348



○ 0800 120 33 (freie Nummer)



○ SPFEco



○ @spfeconomie



○ linkedin.com/company/fod-economie (zweisprachige Seite)



○ instagram.com/spfecoco



○ youtube.com/user/SPFEconomie



○ economie.fgov.be

Verantwortliche Herausgeberin:

Séverine Waterbley

Vorstandsvorsitzende des Direktionsausschusses

Rue du Progrès 50 – 1210 Brüssel

Internetfassung

Inhalt

Vorwort.....	4
1. Warum werden die Kontrollen durchgeführt?	4
2. Wer kann einem Kontrollbesuch unterzogen werden?.....	5
3. Wer entscheidet, wo kontrolliert wird ?.....	6
4. Wie läuft eine Kontrolle ab?	7
5. Welche Entscheidungen kann ein Kontrolleur nach einer Kontrolle treffen?.....	8
6. Was ist, wenn Sie sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten?	9
7. Zusammenfassung.....	11

Vorwort

Sie haben einen Kontrollbesuch von der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie erhalten? Sie haben Fragen, wie zum Beispiel:

- Was verlangen die Vorschriften genau und wo kann ich sie finden?
- Wie kann ich mich an die Vorschriften halten?
- Wie läuft das Verfahren nun weiter?
- Was passiert, wenn ich die Vorschriften nicht einhalte?

Dass Sie während oder nach den Kontrollen Fragen haben, ist ganz normal. Wir sind uns dessen bewusst. Aus diesem Grund haben wir diesen Leitfaden erstellt. Ziel ist es, Sie durch den weiteren Verlauf des Kontrollprozesses zu führen, damit Sie wissen, was Sie erwartet.

1. Warum werden die Kontrollen durchgeführt?

Der FÖD Wirtschaft sorgt für eine ständige Überwachung des belgischen Marktes. In diesem Zusammenhang führen die Mitarbeitenden der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion Kontrollen bei allen Arten von Wirtschaftsakteuren durch.

Diese Kontrollen sind notwendig, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes im Dienste der Verbraucher und Unternehmen zu gewährleisten.

Die Befugnisse der Wirtschaftsinspektion bestehen aus drei Säulen::

1. Verbraucherschutz,
2. fairer Wettbewerb zwischen Unternehmen,
3. Bekämpfung von Wirtschaftsbetrug.

Die Wirtschaftsinspektion ist in allen möglichen Wirtschaftssektoren tätig und hat sich Fachwissen in hochspezialisierten Bereichen, wie Handelspraktiken, Geldwäschegesetzen, Zahlungsdiensten, Garantiegesetzen und vieles mehr, angeeignet.

Die Wirtschaftsinspektion handelt repressiv, widmet aber auch der Information von Unternehmen und Verbrauchern, der Prävention sowie der Beratung und Unterstützung der Wirtschaftsakteure. Das Hauptziel besteht darin, rechtswidrige Praktiken zu unterbinden.

Neben dem Schwerpunkt auf dem Verbraucherschutz wird auch dem Schutz der Rechte von Unternehmen immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

2. Wer kann einem Kontrollbesuch unterzogen werden?

Jeder Marktteilnehmer muss die für ihn geltenden Wirtschaftsvorschriften einhalten und kann daher einen Kontrollbesuch erhalten.



3. Wer entscheidet, wo kontrolliert wird ?

Die Wirtschaftsinspektion führt auf der Grundlage eines jährlichen Aktionsplans Kontrollen durch. Dieser Plan wird nach interner und externer Beratung erstellt. Dabei werden auch Daten berücksichtigt, die der Wirtschaftsinspektion aufgrund von Berichten, früheren Kontrollen und Beiträgen von Experten vorliegen.

All dies führt zu einem detaillierten Aktionsplan, in dem die Bereiche aufgeführt sind, auf die sich die Wirtschaftsinspektion im kommenden Jahr konzentrieren wird.

Dieser Plan sieht auch immer einige allgemeine Untersuchungen vor. Dabei geht es um die Kontrolle bestimmter Vorschriften in abgegrenzten Wirtschaftsbereichen für einen bestimmten Zeitraum. Jährlich finden mehrere allgemeine Untersuchungen statt.

Darüber hinaus können auch die folgenden Punkte zu einer Kontrolle führen:

- über die Meldestelle erhaltene Informationen (<https://meldpunt.belgie.be/> – die Online-Plattform des FÖD Wirtschaft);
- eine Anordnung des zuständigen Prokurators des Königs oder Untersuchungsrichters;
- eine Anordnung des Ministers;
- ein Auftrag der Verwaltungsabteilung der Zentralen Datenbank für Unternehmen;
- von einer anderen Kontrollstelle erhaltene Informationen;
- ein Antrag einer ausländischen Behörde;
- europäische Initiativen für Kontrollkampagnen;

4. Wie läuft eine Kontrolle ab?

Der Kontrollbesuch kann entweder angekündigt oder unangekündigt erfolgen. Es kann auch sein, dass mehr als ein Kontrolleur die Kontrolle durchführt. In der Regel stellt sich ein Kontrolleur immer vor und zeigt seinen Ausweis (außer beim „Mystery Shopping“ (Testkauf) oder wenn der Kontrolleur keine Verstöße feststellt).

Der Kontrolleur erläutert den Zweck der Kontrolle und das weitere Vorgehen. Sie haben immer das Recht, die Kontaktdaten der Dienststelle, die die Akte bearbeitet, anzufordern (z. B. Adresse, Telefonnummer, allgemeine E-Mail-Adresse). Diese Angaben werden auch immer schriftlich mitgeteilt, wenn bei der Kontrolle Verstöße festgestellt werden.

Die Kontrolleure führen verschiedene Arten von Kontrollen durch. Dabei kann es sich um eine administrative Kontrolle (z. B. Kontrolle von Dokumenten), eine technische Kontrolle (z. B. Durchführung von Messungen) oder eine Kombination aus beidem handeln. Es besteht auch die Möglichkeit, ein oder mehrere Produkte für Labortests zu entnehmen.

Viele der Befugnisse der Kontrolleure sind in Buch XV des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches ausgeführt. Für Vorschriften, die nicht unter dieses Gesetzbuch fallen, gelten besondere Bestimmungen über die Befugnisse der Kontrolleure.



© Murrstock - Adobe Stock.com

Zu den Befugnissen der Kontrolleure gehören:

- allgemein das Betreten aller Räumlichkeiten eines Unternehmens;
- das Anfordern von Rechnungen, Belegen, Briefen und anderen relevanten Unterlagen, die für die Durchführung der Kontrolle von Nutzen sein können. Diese angeforderten Dokumente unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel XV.6/1 (https://www.ejjustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2013022819&table_name=loi#Art.XV.7) und werden nicht an Dritte mitgeteilt;
- die Befragung von Einzelpersonen;
- das Öffnen von Verpackungen, die Warenbestandsausnahme, die Beschlagnahme von Waren, das Versiegeln von Räumlichkeiten, die Probennahme und die Analyse von Waren;
- das „Mystery Shopping“ – d. h. sich als Verbraucher auszugeben, ohne sich vorher zu erkennen zu geben –, das unter strengen, im belgischen Wirtschaftsgesetzbuch festgelegten Bedingungen stattfindet.

5. Welche Entscheidungen kann ein Kontrolleur nach einer Kontrolle treffen?

Wenn keine Verstöße festgestellt werden, schließt der Kontrolleur die Akte.

Werden hingegen Verstöße festgestellt, so kann der Kontrolleur je nach den Umständen beschließen, dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung zu erteilen oder ein Protokoll zum Zwecke der weiteren Sanktionierung zu verfassen (siehe Abschnitt 6.).

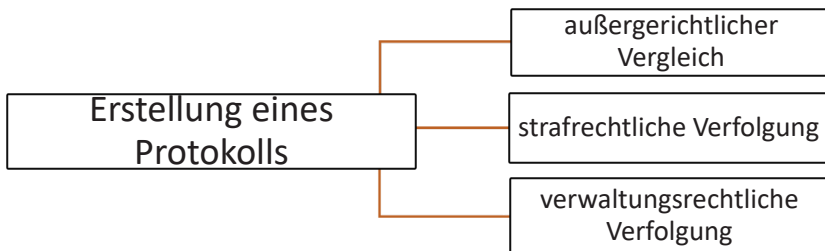
Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kontrolleur auch Waren beschlagnahmen und Räumlichkeiten, in denen beschlagnahmte Waren gelagert werden, versiegeln.

Bei all dem wird natürlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt: Die ergriffene Maßnahme muss immer in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Feststellung(en) stehen. Die von den Kontrolleuren getroffene Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, aus der hervorgeht, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist und wie Sie den Rechtsbehelf einlegen müssen.

6. Was ist, wenn Sie sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten?

Wenn ein Kontrolleur feststellt, dass Sie gegen eine oder mehrere Wirtschaftsvorschrift(en) verstoßen haben und es angesichts der Art des Sachverhalts nicht angemessen ist, die Akte mit einer Verwarnung zu schließen, oder wenn Sie einer Verwarnung nicht nachkommen, wird ein Protokoll erstellt.

Sie erhalten eine Kopie dieses Protokolls per Post oder E-Mail.



Für die meisten Rechtsvorschriften, für die die Wirtschaftsinspektion zuständig ist, kann eines der drei folgenden Verfahren angewendet werden, wenn ein Protokoll erstellt wird.

1. Außergerichtlicher Vergleich

Ein außergerichtlicher Vergleich oder eine administrative gütliche Einigung ist ein Vorschlag zur Zahlung eines Geldbetrags, der dem Zuwiderhandelnden übergeben wird. Wenn der Zuwiderhandelnde die Geldsumme bezahlt, wird das Strafverfahren eingestellt. Das heißt, der Zuwiderhandelnde kann für diese Straftaten auch in Zukunft nicht strafrechtlich belangt werden.

Zahlt der Zuwiderhandelnde nicht, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese wird darüber entscheiden, ob eine Strafverfolgung eingeleitet wird oder nicht.

Der Generaldirektor der Wirtschaftsinspektion entscheidet, ob ein Vergleich vorgeschlagen wird und wie hoch der Vergleichsbetrag ist.

2. Verwaltungsrechtliche Verfolgung

Neben dem außergerichtlichen Vergleich kann die Wirtschaftsinspektion nach einem Protokoll auch eine verwaltungsrechtliche Verfolgung einleiten.

Die verwaltungsrechtliche Verfolgung kann auf drei Arten beginnen:

- entweder sofort, nachdem die Wirtschaftsinspektion beschlossen hat, die Verfolgung unverzüglich aufzunehmen;
- oder wenn die Staatsanwaltschaft beschließt, von einer Verfolgung abzusehen und die für die verwaltungsrechtliche Verfolgung zuständige Dienststelle unterrichtet;
- oder wenn die Staatsanwaltschaft innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung trifft und die für die verwaltungsrechtliche Verfolgung zuständige Stelle das Verfahren einleitet.

Im Fall der verwaltungsrechtlichen Verfolgung ist die Zahlung einer Verwaltungsstrafe obligatorisch. Wenn der Zuwiderhandelnde nicht zahlt, wird die Akte dem FÖD Finanzen zur Einziehung übergeben. Dies unterscheidet sich vom außergerichtlichen Vergleich, bei dem der Zuwiderhandelnde die Wahl hat, das Verfahren durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrags zu beenden oder die Beurteilung dem Prokurator des Königs zu überlassen.

Bei der verwaltungsrechtlichen Verfolgung können Sie Verteidigungsmittel und Einspruch gegen die administrative Geldstrafe einlegen. Die Einleitung einer verwaltungsrechtlichen Verfolgung führt nicht automatisch zur Verhängung einer administrativen Geldstrafe.

3. Strafrechtliche Verfolgung

Für jeden Verstoß, mit wenigen Ausnahmen, kann ein Protokoll erstellt werden. Dieses wird bei der Staatsanwaltschaft (Prokurators des Königs) eingereicht.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Strafrichter (Strafgericht) eine Verfolgung einleitet, eine gerichtliche gütliche Einigung vorschlägt oder eine Mediation in Strafsachen durchführt. Beschließt die Staatsanwaltschaft, nicht tätig zu werden, kann dennoch die verwaltungsrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

Kommt der Fall vor das Strafgericht, kann dieses je nach der anwendbaren Strafvorschrift eine Reihe von Sanktionen verhängen:

- Geldstrafen,
- Einziehung,
- Veröffentlichung des Urteils,
- vollständige oder teilweise Schließung,
- Beschlagnahme von Einnahmen.

7. Zusammenfassung

Die Bereiche, in denen die Kontrolleure der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion als Marktaufseher eingesetzt werden, sind sehr vielfältig.

Einen klaren Überblick über den Auftrag, die Kompetenzen und die Aufgaben des FÖD Wirtschaft finden Sie auf der Seite „Über den FÖD Wirtschaft“ unserer Website (<https://economie.fgov.be/de>). Weitere Informationen über die Wirtschaftsinspektion finden Sie auf der Website des FÖD Wirtschaft (<https://economie.fgov.be/fr/propos-du-spf/organisation/organigrammes/la-direction-generale-de>).

Sie haben Anregungen, Ideen oder Vorschläge zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeitsmethoden oder Dokumente? Wir freuen uns auf Ihre konstruktiven Vorschläge.





FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

Rue du Progrès 50
1210 Brüssel
Unternehmensnummer: 0314.595.348
economie.fgov.be